

### §1. Wie wird die Sache eingereicht?

#### A. IN SACHEN ARBEIT UND ARBEITSUNFALL

##### 1423.

Es gibt zwei gültige Arten um eine Prozedur vor dem Arbeitsgericht einzuleiten:

- a. Die Vorladung ist eine dem Angeklagten mitgeteilte Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher (die Mitteilung durch einen Gerichtsvollzieher nennt man „Zustellung“). Der Gerichtsvollzieher kümmert sich im Allgemeinen darum, die Klage ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtes einzutragen. Er kümmert sich auch um gewisse Überprüfungen, vor allem die Identität und die genaue Adresse der betroffenen Parteien. Der Gerichtsvollzieher kann auch die Klage schriftlich erstellen, dies aber abgehend von einem durch den Antragsteller oder dessen Verteidiger vorbereiteten Konzept.
- b. Ein Gesuch, das ist ein Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des Gerichtes. Der Gerichtsbeamte schreibt die Klage ins Geschäftsverzeichnis ein und lädt die Parteien vor. Ist der Angeklagte eine physische Person, muss dem Gesuch eine Bescheinigung des Wohnsitzes oder ein Auszug aus dem Nationalregister beigefügt werden.

Die Vorladung und das Gesuch müssen mindestens Folgendes umfassen:

- die genauen Angaben zu den Parteien (Name, Vorname, oder sozialer Grund, Adresse);
- Gegenstand des Antrages, d.h. um was man den Richter bittet (eine Unterbrechungsentschädigung, Schadensersatz, die Annullierung eines schwerwiegenden Grundes,...);
- Eine zusammengefasste Darstellung, d.h. die Darstellung der Handlungen und die Gründe, die den Antrag rechtfertigen.

Ein Gesuch ist billiger als eine Vorladung, da man die Kosten für den Gerichtsvollzieher einspart. Aber die Vorladung bietet eine größere Garantie, vor allem wenn die Bezeichnung oder die Adresse des Angeklagten ungewiss sind. Beide Vorgehensweisen sind juristisch gültig. Aber, wenn der Antragsteller keinen gültigen Grund hat um das Gesuch zu bevorzugen, gehen die Kosten der Vorladung zu seinen Lasten, auch wenn er den Prozess gewinnt.

##### 1424.

Die genaue Bezeichnung der Gegenpartei ist eine wesentliche Angabe in der Akte. Es kommt vor, dass Unternehmen einen kommerziellen Namen gebrauchen, der nicht mit ihrem offiziellen juristischen Namen übereinstimmt. Manche Betriebe sind in mehreren Gesellschaften aufgespalten, deren Bezeichnung ähnlich klingt. Beziehen Sie sich auf den Briefkopf des Kündigungsschreibens, den Stempel auf dem C4 Formular, die Benennung, die auf den Sozialdokumenten vermerkt ist, usw. Sind diese Dokumente etwas älter, überprüfen Sie ob der Name nicht geändert hat.

##### 1425.

Eine Sache kann auch durch freiwilliges Erscheinen der Parteien vor Gericht eingeführt werden. Diese Prozedur setzt voraus, dass die Parteien zumindest bereit sind, vor Ge-

richt zu erscheinen, auch wenn sie in Bezug auf die Lösung des Streitfalles nicht einer Meinung sind. In der Praxis ist diese Prozedur eher selten, außer manchmal bei Arbeitsunfällen.

## B. IN SACHEN SOZIALE SICHERHEIT

### 1426.

In den Materien der sozialen Sicherheit (Krankenversicherung, Familienzulagen, Arbeitslosigkeit, Pensionen), sowie in Sachen ÖSHZ (Minimex, Sozialhilfe) und Zulagen für Behinderte, wird die Sache per Gesuch eingereicht.

Das Gesuch bezüglich der sozialen Sicherheit darf nicht verwechselt werden mit dem Gesuch, das demnächst eingesetzt werden kann in den Bereichen, die vom Arbeitsgericht geregelt werden. Letzteres muss genauen Formbedingungen entsprechen. Das ist aber nicht der Fall beim Gesuch in Sachen soziale Sicherheit: Dieses unterliegt keiner Formregelung. Damit das Gericht es berücksichtigt genügt es, dass es als "Gesuch" existiert:

- es handelt sich um ein Schreiben; mündliche Gesuche gelten nicht; aber die Gerichtsschreiber der Arbeitsgerichte stellen Formulare oder Standard-Gesuche zur Verfügung, die nur ausgefüllt und unterzeichnet werden müssen;
- es belegt den Willen, einen Streitpunkt vor Gericht zu bringen;
- es enthält die unerlässlichen Angaben zur Identifizierung des Antragstellers, der Institution der sozialen Sicherheit gegen die sich die Klage richtet, sowie der Gegenstand der Klage (zum Beispiel die angefochtene Entscheidung).

Sie müssen das Gesuch selber einreichen, entweder indem Sie es in der Kanzlei des Gerichtes hinterlegen oder es per Einschreiben verschicken.

## §2. Wie verläuft das Verfahren?

---

### A. EINFÜHRUNG DER SACHE

#### 1427.

In den per Vorladung eingeführten Materien werden die Parteien zu einer Sitzung vorgeladen, die man „Einführungssitzung“ nennt, deren Datum auf der Vorladung selber vermerkt ist.

In den Materien der sozialen Sicherheit löst die Hinterlegung des Gesuchs zunächst eine Untersuchung des Arbeitsauditors aus, der sich insbesondere über die Verwaltungsakte informiert. Ist diese Untersuchung beendet, werden die Parteien durch einen Brief der Kanzlei zur Einführungssitzung vorgeladen.

### B. AUSTAUSCH DER SCHLUSSANTRÄGE

#### 1428.

Ist die Sache ziemlich einfach, kann sie in der Einführungssitzung geurteilt werden. Dies geschieht manchmal in Sachen Sozialsicherheit, selten in Sachen Arbeit.

In den meisten Fällen wird die Sache unterbrochen, sodass die Parteien ihre Argumente schriftlich austauschen können.

#### **1429.**

Diese schriftliche Argumentierung nennt man „Schlussanträge“. Diese müssen in der Kanzlei hinterlegt werden und zudem an den Gegner (oder seinen Anwalt) übermittelt werden.

Im Prinzip gibt es präzise Fristen um zu beschließen, die Schlussanträge zu beantworten und eventuell diese Antwort zu erwidern. Die Frist innerhalb deren die Parteien ihre Schlussanträge hinterlegen müssen, wird vom Richter festgelegt in einer Verfügung, die innerhalb von 6 Wochen nach der Einführungsverhandlung erlassen wird oder nach einem Kalender, der von den Parteien anerkannt und vom Richter genehmigt wird. Die Parteien können sich jedoch auch darüber einigen, die Sache einfach an die Geschäftsstelle des Gerichtes zurück zu senden, ohne Festlegung eines Kalenders (dies kann z.B. geschehen, wenn eine Übereinkunft ersichtlich ist zur Beendigung des Streitfalles). In diesem letzten Fall kann jede Partei jederzeit den Richter bitten, einen Kalender festzulegen.

### **C. DIE VERTEIDIGUNGSREDE**

#### **1430.**

Wenn die Argumente ausgetauscht wurden, fragen die Parteien, dass die Sache wieder vorkommt.

Im Prinzip wird das Datum dieser Sitzung in einem vom Richter beschlossenen Kalender präzisiert oder zwischen den Parteien vereinbart, und zwar spätestens drei Monate nach der Hinterlegung der letzten Schlussanträge.

Im Prinzip ist diese Sitzung ausschlaggebend: Dort werden die Parteien oder ihre Anwälte plädieren. Theoretisch könnte dieses Plädoyer als überflüssig beurteilt werden, da die Argumente bereits schriftlich in den Schlussanträgen ausgetauscht wurden. In der Praxis ist es jedoch sehr ratsam seine Argumente mündlich gut vorzubringen und nur für technische Probleme, wie z. B. die juristischen Referenzen, die Berechnungen usw., auf die Schlussanträge zu verweisen.

#### **1431.**

Sie müssen auch wissen, dass ein Prozess die Nerven oft strapaziert. Es geschieht häufig, dass die Sache nicht zum vorgesehenen Datum plädiert werden kann, weil einer der Anwälte krank ist, vergessen hat einen wichtigen Punkt zu schlussfolgern, usw. Das Gericht kann aufpassen indem es Missbräuche nicht toleriert, aber erwarten Sie diesbezüglich keine Wunder!

#### **1432.**

Nach den Plädoyers werden die Debatten abgeschlossen. In gewissen Sachen erteilt man dem Arbeitsauditor das Wort, der „im Namen des Gesetzes“ eine Meinung abgibt. Dies ist insbesondere in Sachen soziale Sicherheit und Sozialhilfe der Fall. Erstaunlicherweise ist dies in Sachen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten nicht der Fall.

### **D. DAS URTEIL**

#### **1433.**

Nach Beendigung der Debatten und gegebenenfalls nach Meinung des Arbeitsauditors, wird die Sache in „Untersuchungsbescheid“ verlegt. Dies bedeutet, dass die Richter, aus dem das Gericht besteht über den zu fallenden Beschluss beraten (dies geschieht meis-

tens direkt nach der Sitzung) und einer von ihnen verfasst das Urteil (das braucht etwas länger). Im Prinzip ergeht das Urteil innerhalb des Monats der Beendigung der Debatten (der Richter teilt normalerweise das genaue Datum bei Abschluss der Debatten mit).

**1434.**

Theoretisch wird das Urteil in einer öffentlichen Sitzung gefällt. In der Praxis geschieht dies nur, wenn eine der Parteien dies fragt und ein solcher Antrag wird selten gestellt. Die Parteien erhalten von der Kanzlei eine schriftliche Kopie des Urteils und es ist viel besser auf diese Art den Inhalt des Urteils zur Kenntnis zu nehmen.

## E. ZWISCHENFÄLLE

**1435.**

Das Urteil beendet die Sache nicht notwendigerweise.

Es kann sein, dass es sich noch nicht zu dem Gefragten äußert, sondern beschließt, die Untersuchung der Akte zu vervollständigen: Zeugenanhörung, Bezeichnung eines Sachverständigen, eine Partei bittet ein bestimmtes Dokument vorzuweisen usw.

Sobald diese Untersuchungsmaßnahmen beendet sind, beginnt das Verfahren erneut wie o. a.: Austausch der Schlussanträge, Anträge auf Festlegung der Sache, usw.

**1436.**

Es kann auch geschehen, dass das Gericht erachtet, über die Position der Parteien nicht ausreichend informiert zu sein und die Wiedereröffnung der Debatten anordnet, damit sich die Parteien zu einem bestimmten Punkt äußern.

Schließlich kann es noch vorkommen, dass das Urteil Gegenstand einer Berufung ist.

## §3. Berufungen gegen Urteile des Arbeitsgerichtes

**1437.**

Ist eine der Parteien nicht mit dem Gerichtsurteil einverstanden, kann sie beim Arbeitsgericht Berufung einlegen.

Die Art und Weise eine Berufung einzureichen hängt von der Materie ab und auch davon, wie das Verfahren vor dem Gericht abgelaufen ist. Sollten Sie in diesem Fall sein, lassen Sie sich von Experten beraten.

**1438.**

Fehlt eine der Parteien während dem Gerichtsverfahren, wird das Gericht ein Säumnisurteil fällen. Gegen ein solches Urteil kann die fehlende Partei angehen, d. h. das Gericht fragen, die Sache neu zu beurteilen.

**1439.**

Berufung und Opposition müssen in einer Frist von 1 Monat eingereicht werden.

In Sachen Arbeitsvertrag sowie in Sachen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten beginnt diese Frist ab Mitteilung des Urteils, d. h. Mitteilung an den Gegner mittels Gerichtsvollzieher.

Diese Mitteilung geschieht auf Antrag der interessierten Partei. In der Praxis werden viele Urteile nicht mitgeteilt oder erst viel später danach. In solchen Fällen bleiben Berufung und Opposition möglich.

In Sachen soziale Sicherheit (Arbeitslosigkeit, Krankenversicherung, Pensionen, Familienzulagen), in Sachen ÖSHZ (Minimex, Sozialhilfe) und in Sachen Zulagen für Behinderte, beginnt die Frist bei Mitteilung des Urteils durch die Kanzlei. Diese Mitteilung geschieht per Einschreiben einige Tage nach der Urteilsverkündung.

#### **1440.**

Ist eine Partei der Meinung, dass das Arbeitsgericht das Gesetz verletzt hat, kann sie eine Kassationsbeschwerde einreichen. Diese muss durch einen Anwalt beim Kassationshof unterzeichnet werden, der allein befugt ist die Parteien beim Verfahren zu vertreten. Im Gegensatz zu dem was vor den Arbeitsgerichtsbarkeiten geschieht, ist es vor dem Kassationshof nicht möglich, persönlich zu erscheinen, sich durch ein Familienmitglied, einen Gewerkschaftsdelegierten oder einen normalen Anwalt vertreten zu lassen; Das Verfassen einer Kassationsbeschwerde obliegt übrigens ganz besonderen Regeln und einer ganz speziellen Form.

#### **1441.**

Es bestehen noch andere außergewöhnliche Beschwerden (der Dritteinspruch, die Re-gressklage, Wiederaufnahmeantrag), die jedoch den Rahmen dieser Einleitung sprengen.

## **§4. Urteilsvollstreckung**

#### **1442.**

Wird das Urteil nicht freiwillig vollstreckt, kann es zwangsvollstreckt werden. Dies geschieht jedoch nicht auf Initiative des Gerichtes oder des Staates, sondern durch die interessierte Partei.

Das Urteil darf dazu jedoch nicht mehr zur Berufung oder Opposition veranlassen. Wie bereits gesagt, setzt dies normalerweise voraus, dass das Urteil der Gegenpartei mitgeteilt wurde. Es kommt jedoch vor, dass der Richter sein Urteil provisorisch zwangsvollstreckt; dies geschieht z. B. dann, wenn die Sachlage so klar ist, dass man davon ausgehen kann, dass eine Berufung oder Opposition nur die Sache in die Länge ziehen soll. Zudem genügt es nicht dem Gerichtsvollzieher gleichwelche Kopie des Urteils zu geben (z. B. die der Kanzlei nach dem Urteil). Es muss sich um eine beglaubigte Abschrift handeln, d. h. eine Kopie die speziell hierfür von der Kanzlei ausgehändigt wird, versehen mit der Vollstreckungsklausel, d. h. einen Text, der durch den Gerichtsschreiber unterzeichnet wird und der die Urteilsvollstreckung anordnet.

#### **1443.**

Nach diesen Formalitäten kann die interessierte Partei einen Gerichtsvollzieher damit beauftragen, Pfändungen vorzunehmen. Die geläufigsten Pfändungen sind die Mobilienpfändungen und die Pfändungen von Summen, die Dritte dem Schuldner schulden (Beschlagnahme in der dritten Hand). Die Partei, welche die Vollstreckung anfragt, kann dem Gerichtsvollzieher helfen indem sie angibt, wo sich die Güter des Schuldners befinden oder indem er ihm Personen mitteilt, die diesem Geld schulden könnten.